

Rechtsfrage des Monats

Inwiefern ist es meine Pflicht, dem Ordnungs- oder Veterinäramt mitzuteilen, wenn

- ein nicht korrekt (oder gar nicht) angemeldeter „Listenhund“ bei mir zum Training angemeldet wird oder angemeldet werden soll?
- ein Hund meiner Meinung nach eine Gefahr für Menschen und andere Tiere darstellt und der Halter weder an einem entsprechenden Training teilnehmen noch einen Maulkorb verwenden will?
- bei mir ein Hund zum Training angemeldet wird, dessen Verhaltensweisen auf Schmerzen, Leiden oder anderweitige Schäden (z.B. Angststörungen oder Stereotypien mit körperlichen Beeinträchtigungen) schließen lassen?

Antwort:

Eine gesetzliche Melde- oder Anzeigepflicht besteht für Hundetrainer und Hundeschulen in diesen Fällen nicht.

Für die Einhaltung des Tierschutzrechts sowie der landesrechtlichen Hundegesetze und -verordnungen durch die Tierhalter zu sorgen, ist Aufgabe der zuständigen Veterinär- und Ordnungsbehörden und nicht der Hundetrainer und Hundeschulen. Das gilt auch für die Abwehr von Gefahren, die von Hunden und ihren Haltern ausgehen bzw. ausgehen können.

Allerdings sind auch Hundetrainer und Hundeschulen bei ihrer Arbeit an das Tierschutzgesetz und die für sie einschlägigen Regelungen der Landeshundegesetze und -verordnungen gebunden. Danach dürfen sie u.a. keine Trainings mit Hunden durchführen, denen dadurch Schmerzen oder sonstige physische oder psychische Leiden zugefügt werden. Bestehen konkrete, für den Hundetrainer erkennbare Anhaltspunkte für einen pathologischen Defekt, Schmerzen oder psychische Störungen eines Hundes, ist der Hundetrainer dem jeweiligen Hundehalter zudem aus dem mit ihm geschlossenen Trainings- bzw. Ausbildungsvertrag verpflichtet, auf diese Anhaltspunkte hinzuweisen und den Hund nicht ohne vorherige Konsultation eines einschlägig qualifizierten Tierarztes weiter auszubilden.

Mitunter werden Hundetrainern oder Hundeschulen im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierschutzG entsprechende Anzeige- und Dokumentationspflichten zur Auflage gemacht. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen der zuständigen Genehmigungsbehörde in Form von Verwaltungsakten, deren Rechtmäßigkeit auch nur im Einzelfall überprüft werden kann. Über den allgemeinen Pflichtenkreis eines Hundetrainers nach dem Tierschutzgesetz hinausgehende Auflagen sind allerdings i.d.R. nur gerechtfertigt, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Betroffene sollten deshalb – möglichst noch innerhalb der Widerspruchs- bzw. Klagefrist – anwaltlichen Rat hierzu einholen.

Die Inhalte der Rubrik „Rechtsfrage des Monats“ wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Insbesondere können und sollen sie eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, die allen Einzelheiten Ihrer Situation gerecht wird, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



wellmann + klein
Rechtsanwälte
Anne-Corway-Str. 1
D-28359 Bremen

Telefon: +49 (0) 421 276 569 26
Fax: +49 (0) 421 276 569 29
info@wellmann-klein.de
www.wellmann-klein.de